

065 42
II ZR 200/55

Verkündet

am 28. März 1957

Pfauf, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Verlegers Robert B. [REDACTED] in B. [REDACTED]
[REDACTED], W. [REDACTED] Str. [REDACTED]

Beklagten und Revisionsklägers,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]-

gegen

den Direktor Dr. Carl M. [REDACTED] in B. [REDACTED],
M. [REDACTED] str. [REDACTED]

Kläger und Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]-

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 28. März 1957 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Haidinger, Dr. Fischer, Dr. Kuhn, Dr. Nörr und Dr. Haager

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das am 14. Juni 1955 verkündete Urteil des 2. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Sache befindet sich im zweiten Revisionszuge. Wegen des Sachverhalts wird auf das Urteil des erkennenden Senats vom 28.4.1954 - II ZR 112/53 - verwiesen, das das Urteil des 12. Zivilsenats des Kammergerichts vom 14.4.1953 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an den 2. Zivilsenat des Kammergerichts verwiesen hat. Der Kläger hat seinen Antrag im Zinsanspruch geändert. Das Kammergericht hat nach diesem Antrage erkannt: Mit der Revision verfolgt der Beklagte den Klageabweisungsantrag weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision gebeten hat.

Entscheidungsgründe:

Das Kammergericht hat dahingestellt gelassen, ob sich der Beklagte eines Betruges schuldig gemacht hat und inwieweit sich eine Schadensersatzpflicht aus unerlaubter Handlung ergibt. Es nimmt an, daß dem Beklagten in mehreren Punkten ein Verschulden beim Vertragsschluß zur Last falle und daher die Klage aus § 276 BGB gerechtfertigt sei. Es gründet diese Beurteilung auf folgende Feststellungen:

Der Beklagte habe den Kläger durch schuldhaft unrichtige Angaben zum Abschluß des Gesellschaftsvertrages vom 12. Juli 1951 veranlaßt. Seine durch Vorlage der Bescheinigung vom 19. Juni 1951 bekräftigte Erklärung, er habe das Verlagsrecht an den "Berliner Modellblättern" für unbeschränkte Zeit erworben, habe nicht den Tatsachen entsprochen. Bei Abschluß des Gesellschaftsvertrages am 12. Juli 1951 habe der Beklagte mit D. [REDACTED] noch in Vertragsverhandlungen über den Erwerb dieses Verlagsrechts

gestanden. Der Verlagsvertrag mit D. [REDACTED] sei erst am 4. August 1951 zustande gekommen. Das Schreiben vom 12. Juli 1951, durch das der Beklagte den Kläger informiert habe, sei insofern unrichtig, als der Beklagte darin verschwiegen habe, daß die mit D. [REDACTED] vereinbarte Tantieme, nicht, wie es in diesem Schreiben heißt, für jedes verkaufte Exemplar, sondern von der Gesamtauflage zu zahlen gewesen sei. Die dem Kläger vorgelegte Bescheinigung vom 19. Juni 1951, daß dem Beklagten das Verlagsrecht an den Berliner Modellblättern zustehe, sei unrichtig gewesen und von K. [REDACTED] nur aus Gefälligkeit ausgestellt worden, um dem Beklagten die Behördenwege zu ebnen. In dem Exposé vom 25. Juni 1951 habe der Beklagte wahrheitswidrig von bereits durch den Verlag erfaßten 50.000 Interessenten, neuestem Adressenmaterial und dem Wiedererscheinen des Werkes gesprochen. Die Angabe der Interessentenzahl habe auf einer von dem Zeugen P. [REDACTED] vermittelten Auskunft der Firma Adressen-Kl. [REDACTED] beruht. Kl. [REDACTED] habe sich stark gemacht, etwa 50.000 Interessenten zu erfassen. Es sei daher falsch gewesen, wenn der Beklagte in dem Exposé angegeben habe, der Verlag habe bereits weit über 50.000 Interessenten, denn die Interessenten hätten erst erfaßt werden müssen, das habe nur über Kl. [REDACTED] und nicht durch den Verlag geschehen sollen und können und außerdem seien nach der Auskunft Kl. [REDACTED] nur etwa 50.000 Adressen in Betracht gekommen und nicht weit mehr als 50.000. Diese unrichtigen Angaben hätten zu einer unrichtigen Beurteilung des Wertes des Verlages durch den Kläger geführt. Tatsächlich habe Kl. [REDACTED] dann auch nur 41.985 Adressen beschafft; das Adressenmaterial sei zudem veraltet gewesen und deshalb seien überaus zahlreiche Rückbriefe mit Werbematerial an die von den Parteien errichtete Gesellschaft zurückgekommen. Der Beklagte habe auch vom Wiedererscheinen der Berliner Modellblätter gesprochen, während in Wirklichkeit früher



ähnliche Blätter als Wand-Tableaux' unter anderem Titel erschienen seien. Er habe auch darüber getäuscht, daß er zur Führung des Doktorgrades berechtigt sei. Der Wahrheit zuwider habe er von einer Chefredaktion und einem Chefredakteur in Berlin gesprochen. Er habe Briefköpfe mit dem Aufdruck Berlin-Hamburg-Stuttgart verwendet, obwohl er in Hamburg und Stuttgart nicht einmal Verlagsvertretungen gehabt habe. Schließlich habe er im Bezug auf P., der nach seiner Zeugenaussage fachunkundig sei, von seinem verlagskundigen Sekretär gesprochen. Durch alle diese unrichtigen Angaben sei der Kläger teils über den Umfang des Verlages teils über den Wert des Verlagsrechts getäuscht und zu dem Abschluß des Gesellschaftsvertrages bewogen worden. Er habe daher durch die Leistung einer Stammeinlage von 25.000 DM einen Schaden erlitten und könne diesen vom Beklagten aus Verschulden beim Vertragsschluß ersetzt verlangen.

1.) Die Revision beanstandet, daß das Kammergericht nicht berücksichtigt habe, daß der Kläger den Gesellschaftsvertrag wegen arglistiger Täuschung angefochten hat. Der Schadensersatzanspruch des Klägers ist jedoch von der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit des Gesellschaftsvertrages unabhängig. Wer einen anderen durch arglistige Täuschung zu einem Vertrage veranlaßt, hat den daraus entstehenden Schaden ohne Rücksicht auf das dem anderen zustehende Anfechtungsrecht zu ersetzen.

2.) Die Revision meint, die Angabe des Beklagten, er besitze das Verlagsrecht für die Berliner Modellblätter, sei nicht schuldhaft falsch gewesen, da D. schon zu dem Vertragsentwurf vom 28. Mai 1951 sein grundsätzliches Einverständnis gegeben gehabt habe und dieser Vertragsentwurf schließlich mit den von D. gewünschten Änderungen

Vertrag geworden sei. Die Annahme des Beklagten, daß er sich mit D. [REDACTED] einigen werde, und die Tatsache, daß dies dadurch geschehen ist, daß der Beklagte schließlich alle Forderungen D. [REDACTED]s voll und ganz angenommen hat, ändern jedoch nichts daran, daß der Beklagte dem Kläger etwas Falsches erklärte, wenn er sich bereits vor seinem Vertrage mit D. [REDACTED] als Inhaber des Verlagsrechts ausgab, und daß er die Unrichtigkeit dieser Angabe kannte.

3.) Die Revision hält den Vorwurf für unberechtigt, der Beklagte habe über die Erfassung der Interessenten falsche Angaben gemacht. Sie bezeichnet insoweit die in das Wissen von P. [REDACTED] gestellte Behauptung, der Beklagte und P. [REDACTED] hätten den Kläger und seine Ehefrau darüber aufgeklärt, daß das Adressenmaterial durch Kl. [REDACTED] beschafft würde, für übergegangen. Auch wenn man diese Behauptung als richtig unterstellt, so bleibt es doch dabei, daß das Exposé darin falsch war, daß der Beklagte in ihm von weit mehr als 50.000 Interessenten, neuestem Adressenmaterial und dem Wiedererscheinen der Berliner Modellblätter sprach. Neben diesen unrichtigen Angaben fällt die Annahme des Kammergerichts nicht ins Gewicht, dem Beklagten könne auch noch die Erklärung zum Vorwurf gemacht werden, der Verlag (und nicht Kl. [REDACTED]) habe die Interessenten erfaßt.

Auch der Hinweis der Revision, alle Beteiligten hätten 30 - 35.000 Anschriften für ausreichend gehalten, um eine genügende Zahl von Bestellern zu werben, greift nicht durch. Die Revision will damit offenbar geltend machen, eine unrichtige Angabe über die erfaßten Anschriften sei nicht ursächlich für den Schaden des Klägers gewesen. Das läßt sich nicht sagen. Es kann sehr wohl so gewesen sein, daß der Kläger, auch wenn 30 - 35.000 Anschriften zur Erzielung eines gewinnbringenden Absatzes der Modellblätter für ausreichend angesehen wurden, sich

gerade deshalb für ein Gesellschaftsverhältnis mit dem Beklagten gewinnen ließ, wenn ihm angegeben wurde, es seien bereits weit über 50.000 Interessenten erfaßt.

4.) Entgegen der Annahme der Revision besteht kein Erfahrungssatz des Inhalts, die unberechtigte Führung des Doktorgrades und das sonstige großspurige Auftreten des Beklagten (seine Angabe über den verlagskundigen Sekretär, eine Chefredaktion, einen Chefredakteur und der Brief mit drei Verlagsorten) seien ohne Einfluß auf den Abschluß des Gesellschaftsvertrages gewesen. Im übrigen dürfen diese falschen Angaben nicht für sich betrachtet werden. Schließlich läßt die Revision bei dieser Erwägung ganz außer Betracht, daß der Beklagte dem Kläger das "Wieder"-erscheinen der Berliner Modellblätter vorgespiegelt und unrichtige Angaben über die D. [REDACTED] geschuldete Tantieme gemacht hat.

5.) Die Ausführung der Revision, der Kläger habe als ein erfahrener Geschäftsmann und Wirtschaftsführer die Angaben des Beklagten nachprüfen müssen, wenn er sich auf das ihm fernliegende Gebiet des Verlagswesens begeben wollte, liegt neben der Sache und vermag die vom Beklagten begangenen anglistigen Vorspiegelungen, sowie sein Verschulden nicht zu entkräften.

6.) Richtig ist dagegen, daß das Kammergericht die Briefe des Klägers vom 15., 19. und 29. Januar 1952 (Band II Bl 38 - 40) nicht gewürdigt hat. Aber ihnen ist kein Verzicht oder ein sonstiges Hindernis für den Klageanspruch zu entnehmen.

7.) Auch sonst läßt das Kammergerichtsurteil keinen Rechtsfehler erkennen.

Die Revision war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Haidinger

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Dr. Nörr

Dr. Haager